

Verordnung

über die öffentlichen Anschläge in der Gemeinde Waakirchen

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes erlässt die Gemeinde Waakirchen folgende Verordnung:

§ 1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge aller Art, insbesondere Plakate in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Plakatsäulen und –ständern, Anschlagtafeln und Schaukästen angebracht werden.
- (2) Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie vor Bürgerentscheiden werden von der Gemeinde Anschlagtafeln aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus – wahrgenommen werden können.
- (2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3 Ausnahmen

Die Gemeinde kann in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild sowie Natur-, Kunst- und Kulturdenkmäler nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,
 2. den in einer Ausnahmegenehmigung nach § 3 auferlegten Pflichten zuwiderhandelt.
- (2) Der Ersatz der für die Entfernung rechtswidrig angebrachter Anschläge anfallenden Kosten kann verlangt werden.

§ 5 In-Kraft-Treten - Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Waakirchen, den 15.11.2001

Gemeinde Waakirchen

gez.

Finger, 1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Verordnung wurde am 16.11.2001 im Rathaus Waakirchen, Zimmer Nr. 8 zur Einsicht während der allgemeinen Amtsstunden niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 16.11.2001 angeheftet und am 17.12.2001 wieder entfernt.

Waakirchen, den 17.12.2001

Die Gemeindeverwaltung

gez .

Finger, 1. Bürgermeister